

den jeweiligen Voraussetzungen entsprechend festgesetzt. Sie darf 25,— DM nicht überschreiten.

II. Abschnitt Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungsausschüssen vom Amt für Arbeit zugestellt.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zur Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verpflichtet. Die Aufgaben dürfen den Prüflingen frühestens bei Beginn der Prüfung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 9 Bewertungsrichtlinien

Soweit für die Bewertung der Prüfungsaufgaben ein Punktsystem vorgesehen ist, wird dasselbe dem Prüfungsausschuß mit den Aufgaben und Lösungen durch das Amt für Arbeit zugeleitet.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Anmeldungen zur Prüfung gehen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Amt für Arbeit zu. Dieser entscheidet über die Zulassung im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(2) Der Vorsitzende benachrichtigt die Prüfungsbewerber von der Entscheidung über ihren Prüfungsantrag. Im Falle der Ablehnung wird die Möglichkeit eines Einspruches wie folgt mitgeteilt:

„Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb von 14 Tagen, vom Datum des Poststempels an gerechnet, Einspruch beim Amt für Arbeit in und gegen dessen Entscheidung innerhalb einer gleich langen Frist Einspruch über das zuständige Amt für Arbeit beim Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in einlegen.

Der Einspruch ist unter Beifügung des ablehnenden Bescheides zu begründen.“

§ 11 Ort der Prüfungen

Für die Abnahme der Prüfungen werden vom örtlichen Amt für Arbeit und der Berufsschule geeignete Räume zur Verfügung gestellt bzw. müssen dieselben vereinbart werden.

§ 12 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden dem Prüfungsausschuß vom Amt für Arbeit mitgeteilt und müssen eingehalten werden, g jg

Einladung der Prüfungsbewerber

(1) Der Vorsitzende ladet zu der Prüfung ein. Die Prüfungsbewerber sollen 2 Wochen vor Beginn der Prüfung im Besitz der Einladung sein.

(2) Ein Verzeichnis (§ 16 Buchst. b der Prüfungsordnung) der zugelassenen und eingeladenen Prüfungsbewerber erhält das Amt für Arbeit.

III. Abschnitt Abnahme der Prüfungen

§ 14 Allgemeines

(1) Die Zwischenprüfungen sind nicht öffentlich. Die Lehrabschlußprüfungen sind öffentlich, soweit

keine berechtigten Gründe seitens der Betriebe vorliegen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Prüflinge, die unerlaubte Hilfsmittel benutzen, sich ungebührlich benehmen oder trotz wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Für jeden Prüfling wird über den Ablauf der Prüfung, sowie über die Notenfindung und -gebung ein Protokoll geführt, für das ein Vordruck vom Amt für Arbeit für jeden Antrag beigelegt wird. Das Protokoll wird nach Abschluß der Prüfung von allen an der Prüfung beteiligten Prüfungsausschußmitgliedern unterzeichnet.

(4) Das Prüfungsergebnis wird unter Vorbehalt der Rechtsgültigkeit in Form einer Bescheinigung, aus der die erreichten Noten der Prüfungsteile ersichtlich sind, bekanntgegeben. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wird der früheste Zeitpunkt und der Umfang der Wiederholungsprüfung bestimmt und dem Prüfling mitgeteilt.

(5) Wiederholungsprüfungen dürfen frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 12 Monaten stattfinden.

(6) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern zulässig (Hauptprüfungsausschüsse).

§ 15

Bewertungsschlüssel

Die Leistungen der Prüflinge werden wie folgt bewertet:

Note 1 = sehr gut:

Weit über gut hinausgehend, d. h. die Arbeit ist in jeder Beziehung einwandfrei und übersteigt die Normalleistung wesentlich.

Note 2 = gut:

Über der Normalleistung stehend, d. h. die Arbeit ist in allen wesentlichen Punkten einwandfrei.

Note 3 = genügend:

Ausreichende Leistung, wenn auch nicht ohne Schwäche, d. h. die Arbeit enthält einige Lücken oder einzelne Mängel; die Gesamtleistung genügt aber den zu stellenden Anforderungen.

Note 4 = mangelhaft:

Nicht ausreichende Leistung, jedoch bei Vorhandensein wesentlicher Grundlagen mit der Möglichkeit eines baldigen Ausgleiches, d. h. die Arbeit weist eine Reihe von Lücken auf oder gibt in mehrfacher Beziehung Anlaß zu mehr oder weniger erheblichen Beanstandungen; die Gesamtleistung liegt erheblich unter der Normalleistung.

Note 5 = ungenügend:

Völlig unzureichende Leistung ohne sichere Grundlagen, d. h. Ausgleich nur schwer oder erst nach längerer Zeit möglich; die Arbeit bleibt in jeder Beziehung weit hinter den Normalanforderungen zurück.

§ 16

Bewertung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten selbständig. Das Mittel ihrer Noten ergibt die Bewertungsnote jeder einzelnen Aufgabe.